

Statuten des Seeschützenverbandes Vierwaldstättersee

1. Verbands-Sektionen

Art. 1

Der Seeschützenverband Vierwaldstättersee, gegründet am 24. September 1922 in Beckenried, mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und besteht aus den folgenden Sektionen mit allen ihren Mitgliedern:

1. Schützengesellschaft Beckenried
2. Militärschiessverein Brunnen-Ingenbohl
3. Schützengesellschaft Buochs
4. Schützengesellschaft Emmetten
5. Wehrverein Ennetbürgen
6. Schützengesellschaft Gersau
7. Schützenverein Meggen
8. Schützengesellschaft Seelisberg
9. Schützenverein Weggis
10. Schützengesellschaft Sisikon
11. Schützengesellschaft Ennetmoos
12. Bezirksschützen Küssnacht am Rigi
13. Schützengesellschaft Morschach
14. Schützengesellschaft Stansstad

Art. 2

Die Aufnahme neuer Sektionen in den Seeschützenverband Vierwaldstättersee kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für einen Austritt einer Sektion aus dem Seeschützenverband bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Eine Sektion kann nur von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten aus dem Seeschützenverband ausgeschlossen werden.

2. Zweck und Ziel

Art. 3

Der Seeschützen-Verband Vierwaldstättersee bezweckt die Pflege von freundnachbarlichen Beziehungen durch ein Turnus alljährlich wiederkehrendes Verbandsschiessen im Rahmen nachstehender Vereinbarung.

Art. 4

Die Verbands-Sektionen verpflichten sich, zur Förderung des ausserdienstlichen und sportlichen Schiessens und zur Pflege der Kameradschaft jeweils am 2. Wochenende im September das Verbandsschiessen zu organisieren.

3. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegierten-Versammlung
- b) Verbands-Vorstand
- c) Kontrollsektion

Art. 6

Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet am Schiesswochenende statt. Jede Verbandssektion ist verpflichtet, dazu 2 Delegierte abzuordnen. Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Bestellung des Büros
- Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollsektion
- Festsetzung des Doppelgeldes für das nächste Seeschiessen
- Wahlen:
 - 5 Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre
 - Verbands-Präsident auf 3 Jahre
 - Kontrollsektion auf 1 Jahr (turnusgemäss die durchführende Sektion des Vorjahres)
- Bestimmung der durchführenden Sektion für das nächste Seeschiessen
- Anträge des Vorstandes & der Verbandssektionen
- Abänderung & Ergänzung der Statuten, der Allgemeinen Bestimmungen zum Schiessen und des Schiessprogrammes
- Standartenübergabe an die durchführende Sektion
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 7

Ausserordentliche Delegierten-Versammlung können einberufen werden:

- a) Durch den Verbands-Vorstand
- b) Auf Begehren von 3 Verbands-Sektionen

Art. 8

Die Einladungen zum Seeschiessen und zur Delegierten-Versammlung sind den Verbands-Sektionen mindestens 30 Tage vor dem Schiessen beziehungsweise der Abhaltung der Delegierten-Versammlung zuzustellen.

Art. 9

Anträge sind bis spätestens am 1. August schriftlich an den Präsidenten des Seeschützenverbandes einzureichen. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, darf an der Delegiertenversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Die Abstimmungen an der Delegierten-Versammlung erfolgen in der Regel durch offenes absolutes Handmehr. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn die Versammlung solche beschliesst. Stimmberechtigt sind 2 Delegierte pro Verbandssektion, die Verbandsvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder des Verbandes. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Verbandssektionen verbindlich.

Art. 11

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung (Behandlung der eingereichten Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung)
- Vorbereitung der Organisation mit der durchführenden Sektion
- Beschlussfassung über Einladungen von Gastsektionen auf Vorschlag der durchführenden Sektion
- Beschaffung der Einzel- und Sektionsauszeichnungen
- Überwachung des Schiessbetriebes und Erledigung allfälliger Anstände letztinstanzlich
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.—
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Handhabung der Statuten und Schiessbestimmungen
- Vermögensverwaltung und Aufstellung der Jahresrechnung

Art. 12

Die Aufgaben der Verbandsmitglieder richten sich nach der internen Ämter- und Aufgabenverteilung. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.

Art. 13

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Die Kontrollsektion ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres, das heisst vor der Delegiertenversammlung die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Finanzielles

Art. 16

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Vorstandsmitglieder und der Verbandssektionen ist ausgeschlossen.

5. Aufgaben der durchführenden Sektion

Art. 18

Die durchführende Sektion hat neben der Organisation des Schiessbetriebes mit seinen Mitgliedern im speziellen folgende Aufgaben:

- Einholung der Bewilligung für die Durchführung des Seeschiessens beim jeweiligen Kantonalvorstand
- Bestellung der Munition und Abgabe derselben an alle Teilnehmer am Seeschiessen
- Aufstellen des Schiessplanes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Einholen der Genehmigung des Schiessplanes beim zuständigen Kantonschützenmeister
- Erstellen der Einzel- und Sektionsrangliste

- Abrechnung mit dem Verbands-Kassier innert 10 Tagen nach dem Seeschiessen
- Delegation mit der Standarte an kirchliche und weltliche Anlässe gemäss Standartenreglement

6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 19

Jede Sektion muss dafür besorgt sein, dass ihre Mitglieder versichert sind. Der Seeschützenverband Vierwaldstättersee kann bei Unfällen keine Haftung übernehmen.

Art. 20

Turnus der Sektionen, Teilnahmeberechtigung, Festsetzung der Sektions-Doppel, Berechnung der Sektionsresultate, Rangordnung der Sektionen und Meisterschützen sowie Besondere Bestimmungen etc. werden separat in den Allgemeinen Bestimmungen zum Schiessen und im Schiessprogramm geregelt.

Art. 21

Änderungen der Statuten und der Allgemeinen Bestimmungen zum Schiessen sind den Verbandssektionen im Wortlaut zuzustellen. Für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. In diesem Falle würde das Gesellschaftsvermögen gleichmässig auf die Verbandssektionen aufgeteilt.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen ordentlichen Delegiertenversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Das bisherige Reglement vom 21. Februar 1960 mit den erfolgten Änderungen sowie der vorliegenden Statuten widersprechende Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ennetbürgen, 13. September 1998

SEESCHÜTZENVERBAND VIERWALDSTÄTTERSEE

Der Präsident:

Der Aktuar:

Sig. Ruedi Zimmermann

sig. Bruno Berlinger